



Werfenweng, am 27.11.2006

Kundmachung

Gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Gemeindvertretung der Gemeinde Werfenweng in der Sitzung am 25.10.2006 folgende Verordnung beschlossen hat:

Verordnung

der Gemeindevertretung Werfenweng vom 25.10.2006, zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich zur Hintanhaltung von ungebührlicherweise hervorgerufenem Lärm

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werfenweng hat auf Grund der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 6 B-VG und gemäß § 79 Abs.4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F., beschlossen:

§ 1

- (1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, durch Lärm beeinträchtigt werden.
- (2) Vermeidbar ist Lärm insbesondere dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen, grundlos verstärkt wird.
- (3) Sonn- und Feiertage gelten zur Gänze als Ruhetage.

§ 2

Geltungsbereich, Geltungsdauer

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die geschlossenen Siedlungsgebiete sowie auf die unmittelbare Nähe bewohnter Objekte.
- (2) Diese Verordnung gilt vom 20. Dezember bis zum Ostermontag sowie vom 01. Mai bis zum 31. Oktober jeden Jahres

§ 3

- (1) Das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds) ohne zwingenden Grund auf Straßen, welche nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen ist in der Zeit von 20.00 – 06.00 Uhr verboten.
- (2) Der Betrieb von Modellflugzeugen und sonstigen Spiel- und Sportgeräten in Modellausführung mit Verbrennungsmotoren ist in der Zeit von 12.00 – 14.00 Uhr und von 19.00 – 08.00 Uhr verboten.
- (3) Der Einsatz von Lautsprecheranlagen im Freien ist, sofern nicht § 4 Abs. 2 zutrifft, verboten.
- (4) Lärmverursachende Bautätigkeit ist an Sonn- und Feiertagen gänzlich, ansonsten in der Zeit von 20.00 – 08.00 Uhr verboten. Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten im Freien sind alle nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.
- (5) Lärmverursachende Hausarbeiten mit elektrisch betriebenen Maschinen oder sonstige Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Holzhacken oder Teppichklopfen u.ä. in Gärten, Höfen und Wohnungen sind, sofern die Nachbarschaft davon beeinträchtigt wird, von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gänzlich verboten. Hievon ausgenommen sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.
- (6) Die Verwendung von lärmverursachenden Gartengeräten, insbesondere motorbetriebenen Rasenmähern, Rasentrimmern, Häckseln, Heckscheren udgl., weiters von anderen lärmverursachenden Geräten wie Motorsägen, Kreissägen, Hochdruckreinigern, Schlagbohrmaschinen udgl. ist an Sonn- und Feiertagen gänzlich und ansonsten in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr verboten.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Ver- und Entsorgungstätigkeiten (Müllabfuhr, Güter des täglichen Bedarfs) sowie der Bauhof der Gemeinde Werfenweng (Reparaturarbeiten, Winterdienst, Gefahr im Verzug) sind von dieser Verordnung ausgenommen.
- (2) Lärmentwicklung im Rahmen einer ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich bewilligten Veranstaltung im Sinne des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 i.d.g.F. ist ebenfalls von dieser Verordnung ausgenommen.
- (3) Die Baubehörde im Sinne des Baupolizeigesetzes hat diese Verordnung bei der Erteilung von Baubewilligungen zu berücksichtigen und erforderlichenfalls entsprechende Auflagen in die Bewilligungsbescheide aufzunehmen, sowie die Einhaltung dieser Auflagen zu überwachen. Die Baubehörde kann zwecks Abwicklung von baulichen Maßnahmen im Einzelfall zeitlich befristete Ausnahmen von den Ruhezeiten bewilligen, wenn umliegende Fremdenverkehrsbetriebe dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (4) Der Bürgermeister kann über begründeten Antrag kurzfristig Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bescheidmäßig bewilligen, sofern sonst für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Ausnahmegewilligung kann unter Bedingungen, Auflagen sowie mit Befristung allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden.

§ 5

Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden mit einer Geldstrafe bis zu € 218, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.
- (2) Lärmverursachende Verhaltensweisen, die in dieser ortspolizeilichen Verordnung nicht erfasst sind, unterliegen den Bestimmungen des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes i.d.g.F., sofern die dort verankerten Tatbestände zutreffen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, das ist der 12.12.2006, in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Bürgermeister

Dr. Peter Brandauer



Anschlag an der Amtstafel: von 27.11.2006 bis 11.12.2006